

## **Gesetzliche Gutscheinelösung**

### **für abgesagte Veranstaltungen- insbesondere für Konzertveranstalter**

Konkret gelte die Lösung für Veranstaltungen, die aufgrund des Coronavirus im Zeitraum vom 13. März bis inklusive 31. Dezember 2020 abgesagt wurden bzw. werden.

#### **Zusammenfassung zur Gutscheinelösung:**

- Bis € 70,- Gutscheinelösung
- Beträgt der Wert des erworbenen Tickets zwischen € 70,- und € 250,-, so ist der über € 70,- hinausgehende Betrag vom Veranstalter zurückzuzahlen.
- Übersteigt der Betrag die Summe von € 250,-, so sind € 180,- rückzuerstatten, der Restbetrag kann in Form eines Gutscheines abgelöst werden.
- Bei Abonnements kann der Betrag anstelle eines Gutscheins auch auf ein Folge-Abo angerechnet werden.

Die Gutscheine werden übertragbar sein. Der Geldwert des Gutscheins wird, wenn dieser nicht bis Ende 2022 eingelöst wird, vom jeweiligen Veranstalter rückerstattet.

**[Infos der WKO](#)**

**[Gesetzesblatt](#)**